Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Az.: 65 **Rotenburg (Wümme), 09.11.2011**

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 0 3 0 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	16.11.2011			
Rat				

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung und 10. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt

a) die als Anlage 1 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße und

b) die als Anlage 2 beigefügte 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) einschl. der Änderung des Gebührentarifes zur Friedhofsgebührensatzung und der Änderung des Grabfeld- und Aufschlagsplanes für den Waldfriedhof Freudenthalstraße.

Begründung:

I. Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Auf dem Friedhof Lindenstraße wurde in diesem Jahr eine weitere Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“) hergestellt (zur Lage der Anlage auf dem Friedhof siehe auch Anlage 4). Diese ist nach der Eröffnung des 1. Urnengartens im Jahre 2007 die 2. Anlage dieser Art. Um der guten Nachfrage nach dieser Bestattungsart gerecht zu werden und um die Attraktivität des Friedhofes Lindenstraße zu steigern, hatte sich die Friedhofsverwaltung im vergangenen Jahr dazu entschieden, eine größere freigewordene Grabfläche zu einer solchen Urnengemeinschaftsgrabanlage umzugestalten. Die Herstellung dieser Anlage ist mittlerweile abgeschlossen und sie soll nunmehr zum 01.01.2012 zur Belegung freigegeben werden. Dazu bedarf es kleinerer Änderungen der Friedhofssatzung als auch der Einfügung einer weiteren Gebühr.

Die Urnengärten haben zwischenzeitlich eigene Namen erhalten, die in der Friedhofssatzung festgeschrieben werden sollen. So heißt die Anlage auf dem Waldfriedhof „Rosengarten“ und die neue Anlage auf dem Friedhof Lindenstraße trägt den Namen „Garten der Erinnerung“.

Auf dem Garten der Erinnerung werden etwa 60 Grabstellen als Einzel- und Doppelurnengrabstätten angeboten. Da es sich hier um eine wesentlich kleinere und somit durchaus exquisitere Gemeinschaftsgrabanlage handelt, errechnet sich auch eine höhere Gebühr als für den Rosengarten.

Die Gebührenberechnung, die für den Garten der Erinnerung erstellt wurde (siehe Anlage 7), ergab, dass für den Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einer Einzelurnengrabstätte eine einmalige Gebühr von 1.253,00 € und an einer Doppelurnengrabstätte von 2.506,00 € festgelegt werden soll. Hinsichtlich der Doppelurnengrabstätte wird weiterhin eine Gebühr von 42,00 € für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Grabstelle festgelegt. Mit der Entrichtung dieser Gebühr wird die von der Friedhofsverwaltung angebotene Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal, die Namensstelen inkl. einer Wandvase sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage abgegolten. Besteht der Wunsch des Nutzungsberechtigten auf Anbringung einer Namenstafel, so sind hierfür die entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

Des Weiteren wurde im März diesen Jahres entschieden, auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße Grabstätten für Naturbestattungen anzulegen, auf denen Urnen beigesetzt werden können (siehe auch Vorlage-Nr. 846/2006-2011). Mittlerweile haben Abstimmungsgespräche mit den Bestattern, den Steinmetzen und dem Friedhofsgärtner stattgefunden und in den Anlagen 5 und 6 habe ich Gestaltungspläne der beiden Grabfelder beigefügt.

Im Grabfeld 1 ist bereits der Weg hergestellt und es fehlen nur noch die Stelen für die Namenstafeln der Verstorbenen. Die Herstellung und die Aufstellung der Stelen erfolgt noch in diesem Jahr. Die Herstellung des Grabfeldes 2 wird voraussichtlich im 1. Halbjahr 2012 erfolgen. Damit nunmehr auch diese neue Grabart der Rotenburger Bevölkerung angeboten werden kann, ist eine Änderung sowohl der Friedhofssatzung als auch der Friedhofsgebührensatzung notwendig.

Die Friedhofssatzung wird hierbei um den § 18b – Naturbestattungsgrabfelder – ergänzt, in dem alle wesentlichen Regelungen hinsichtlich dieser neuen Grabart erfasst werden. So werden die Grabfelder ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, unterhalten und nach Ablauf des Nutzungszeitraumes geräumt. Einzelne Grabmale dürfen nicht errichtet werden, dafür wird den Nutzungsberechtigten die namentliche Kennzeichnung auf den vorhandenen Grabmalen durch die Friedhofsverwaltung eingeräumt. Zur Niederlegung von Grabschmuck, Kränzen, Blumengebinden o.ä. werden gesonderte Flächen ausgewiesen. Eingerichtet werden zwei Arten von Grabstellen: a) der Bestattungsbaum und b) der Bestattungsstrauch. In kreisförmiger Weise werden um den Bestattungsbaum bzw. den –strauch bis zu 12 Urnengrabstellen vorgehalten.

Für die Naturverträglichkeit dürfen nur Urnen verwendet werden, die aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind.

Auf dem Grabfeld 1 werden ca. 189 Grabstellen und auf dem Grabfeld 2 werden ca. 263 Grabstellen als Einzel- und als Familienurnengrabstätten (diese bestehen aus 2 bis max. 4 Grabstellen) angeboten, die für einen Zeitraum von 30 Jahren erworben werden können. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich bei den Familienurnengrabstätten möglich.

Die Gebührenberechnung, die für die Naturbestattungsgrabfelder erstellt wurde (siehe Anlage 8), ergab, dass für den Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einer Einzelurnengrabstätte eine einmalige Gebühr von 1.073,00 € und an einer Familienurnengrabstätte für jede Urnengrabstelle von ebenfalls 1.073,00 € festgelegt werden soll. Hinsichtlich der Familienurnengrabstätte wird weiterhin eine Gebühr von 36,00 € für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Grabstelle festgelegt. Mit der Entrichtung dieser Gebühr wird die von der Friedhofsverwaltung angebotene Komplettleistung für das Grab, das Grabmal (Namensstele), die namentliche Kennzeichnung an dem Grabmal sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlage abgegolten.

Bei den übrigen Änderungen in der Friedhofssatzung und in der Friedhofsgebührensatzung handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Aktualisierungen, die sich aus den neuen Bestattungsarten ergeben. In der als Anlage 3 beigefügten Gegenüberstellung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung mit den Änderungen sind die Änderungen bzw. Neuerungen zur Verdeutlichung in Fettdruck kenntlich gemacht.

II. Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße

Da der Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße Bestandteil der Gebührensatzung ist (Ziffer 1.4 des Gebührentarifs zur v.g. Satzung), muss bei der Ausweisung neuer Grabfelder, in diesem Fall die neu geschaffenen Naturbestattungsgrabfelder, die Ergänzung des Grabfeld- und Aufschlagsplanes durch Änderungssatzung beschlossen werden.

Detlef Eichinger

Anlage 1: 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße
Anlage 2: 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)
Anlage 3: Gegenüberstellung der Friedhofssatzung mit den Änderungen
Anlage 4: Lageplan Friedhof Lindenstraße
Anlage 5: Gestaltungsplan Naturbestattungsgrabfeld 1
Anlage 6: Gestaltungsplan Naturbestattungsgrabfeld 2
Anlage 7: Gebührenberechung Garten der Erinnerung
Anlage 8: Gebührenberechung Naturbestattungsgrabfelder